



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Hinweise der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser vom 05.03.2015 zur Anmeldung von Verträgen im Bereich der Wasserversorgung

(aktualisiert am 08.04.2021)

Rechtsgrundlage

Verträge der Wasserversorgungsunternehmen im Sinne des § 31 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen gemäß § 31a Abs. 1 GWB zu ihrer Wirksamkeit der vollständigen Anmeldung bei der Kartellbehörde. Erst die Anmeldung bewirkt die kartellrechtliche Freistellung vom Verbot des § 1 GWB.

Auch nach Anmeldung des Vertrages unterliegt das Wasserversorgungsunternehmen der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle gemäß § 31 Abs. 3 und 4 GWB. Darüber hinaus sind auch §§ 19, 32 GWB anwendbar. Besonderheiten gelten, soweit Gebühren und Beiträge erhoben werden (vgl. § 185 Abs. 1 Satz 2 GWB).

Die Anmeldung ist, soweit es sich um Verträge betreffend Versorgungsgebiete, die ausschließlich in Baden-Württemberg gelegen sind, handelt, an das

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

– Landeskartellbehörde für Energie und Wasser –

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

zu richten.

Erstreckt sich ein Versorgungsgebiet über Baden-Württemberg hinaus in andere Bundesländer, ist die Anmeldung beim Bundeskartellamt vorzunehmen. Der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg sollte eine Abschrift davon übermittelt werden.

I. Sachliche Reichweite der Anmeldepflicht

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung sind Verträge betreffend die öffentliche Wasserversorgung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GWB i.V.m. § 31a Abs. 1 GWB anzumelden. Erfasst sind damit

- sog. Demarkations- oder Gebietsschutzverträge (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 GWB),
- sog. Konzessionsverträge (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB) sowie
- sog. Verbundverträge (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

Ergänzend ist ferner darauf hinzuweisen, dass zudem die vorzeitige Beendigung oder die Aufhebung der oben genannten Verträge der Kartellbehörde gemäß § 31a Abs. 2 GWB mitzuteilen ist.

Hinweis:

Um separate Verfahren im Rahmen der Missbrauchsaufsicht aufgrund von missbräuchlichen Vertragsklauseln zu vermeiden, weist die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg auf Folgendes hin:

Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Preisaufsichtsbehörde verstößt die Rabattierung des Trinkwasserpreises kommunaler privatrechtlicher Eigengesellschaften gegen § 12 Abs. 2 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) und damit im Anwendungsbereich des GWB sowohl gegen § 31 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 GWB, gegen § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 GWB als auch gegen § 19 Abs. 1 GWB.

II. Persönliche Reichweite der Anmeldepflicht

Der Begriff „öffentliche Wasserversorgung“ dient zunächst der Abgrenzung zur Eigenversorgung und erfasst alle Konstellationen, bei denen ein Rechtsträger eine (potentielle) Vielzahl von anderen Rechtsträgern Wasser über ein festes Leitungsnetz beliefert. Der Lieferant muss im Einklang mit dem generellen Anwendungsbereich des GWB ferner ein Unternehmen im kartellrechtlichen Sinn sein. Davon ist grundsätzlich auch dann auszugehen, wenn zwar die Leistungsbeziehungen (zu den Abnehmern) öffentlich-rechtlich geregelt sind, die öffentliche Hand aber Leistungen neben anderen Unternehmen auf dem Markt anbietet oder nachfragt, mithin eine privatrechtlich geordnete Wettbewerbsbeziehung vorliegt oder vorliegen kann (§ 185 Abs. 1 Satz 1 GWB).

Für die Frage der Anmeldepflicht ist nach Auffassung der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg jedoch einschränkend deren Schutzzweck zu berücksichtigen. Die Anmeldung soll gewährleisten, dass die Kartellbehörde diese Verträge kennt und ihr insoweit die Kontrolle, ob ein Freistellungsmissbrauch oder sonstiger Marktmachtmissbrauch vorliegt, möglich ist. Daher ist für die Frage der Anmeldepflicht, insoweit abweichend vom weiten, allgemeinen Anwendungsbereich des Kartellrechts, nur die Gestaltung der Leistungsbeziehung entscheidend: Ist die Gestaltung der Beziehung zu den Versorgten öffentlich-rechtlich, werden also im Rahmen der Wasserversorgung von den Wasserbeziehern Gebühren erhoben, so besteht nach hiesiger Ansicht keine Anmeldepflicht. Denn dann bestehen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Gebührenbemessung eigenständige gesetzliche Schutzmechanismen.

Ungeachtet der Frage des Bestehens einer Anmeldepflicht sind die Regelungen der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und 120) in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49) sowie der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabeanordnung vom 27.02.1943 (A/KAE) und der Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabeanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung vom 27.02.1943 (D/KAE) inhaltlich aber auf alle Konzessionsverträge der Trinkwasserversorgung anwendbar und Abweichungen können nur mit Genehmigung erfolgen (§ 11 KAE).

III. Notwendiger Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch eine der Vertragsparteien und muss die in § 31a Abs. 1 GWB genannten Anmeldekriterien beachten, d.h. folgende Angaben enthalten:

1. die Namen (Firma), gesetzliche Vertreter und Anschriften der Vertragspartner,
2. das Vertragsdatum,
3. den Vertragsinhalt, mindestens jedoch
 - a. die in dem Vertrag enthaltenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen bzw. sonstigen Vereinbarungen der in § 31 Abs. 1 GWB bezeichneten Art,
 - b. die Vereinbarungen bezüglich Vertragslaufzeit, insbesondere Vertragsbeginn, Vertragsende, etwaige Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen,

- c. sonstige kartellrechtlich bedeutsame Bestandteile des Vertrages (einschließlich Lagepläne, Gebietskarten u. ä.).

Zur Vermeidung von Unsicherheiten wird empfohlen und entspricht es der Praxis, dass der vollständige Vertrag nebst allen Anlagen zur Anmeldung vorgelegt wird. Es wird auf die Auskunftspflicht der Kartellbehörde zu angemeldeten Konzessionsverträgen gegenüber Dritten nach § 31b Abs. 1 GWB hingewiesen.

IV. Gebühren

Die Anmeldung ist nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 GWB gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anmeldung eingereicht hat.

Hinweis: Reicht die Gemeinde die Anmeldung des Wasserkonzessionsvertrags bei der Landeskartellbehörde ein, ist sie nicht nach § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenbefreit.

Die Bemessung der Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren beim Schuldner bestimmen sich nach Bundes- und nicht nach Landeskostenrecht, vgl. § 62 Abs. 8 GWB in Verbindung mit der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (KartKostVO) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG).

§ 8 Abs. 2 BGebG enthält zwar auch eine Regelung zur persönlichen Gebührenbefreiung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, jedoch nur dann, wenn die gebührenauslösenden Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen. Die Anmeldung eines Wasserkonzessionsvertrags betrifft jedoch den wirtschaftlichen Bereich einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbands.

Darüber hinaus kann die Gebühr auch einem Dritten, nämlich dem Wasserversorgungsunternehmen, auferlegt werden, da die öffentliche Leistung ihm individuell zurechenbar ist, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BGebGG.

Erhoben wird die Gebühr von der nach § 48 GWB zuständigen Kartellbehörde (§ 1 KartKostVO).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat, darf jedoch im Regelfall 5.000 Euro nicht übersteigen, vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 4 GWB. Da die gegenständlichen Verträge grundsätzlich sche-

matisch erfassbar sind, entsteht im Regelfall ein verhältnismäßig geringer Verwaltungsaufwand (i.d.R. unter 1.000 Euro). Die diesbezügliche Gebührenfestsetzung orientiert sich deswegen an einer behördlichen Gebührentabelle, bei der die Gebühr in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl im Vertragsgebiet gestaffelt ist. Soweit die Gebührenfestsetzung im Regelfall anhand dieser Gebührentabelle erfolgt, wird von einer gesonderten Anhörung wegen der Gebührenfestsetzung abgesehen. Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die so ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

V. Sonderfall: Konzessionsvereinbarung zwischen Gemeinde und gemeindeeigenen Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Regie-/Eigenbetriebe)

In den Fällen, in denen Konzessionsvereinbarungen zwischen Gemeinden und gemeindeeigenen Wasserversorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Regie-/Eigenbetriebe) geschlossen werden, ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Vertragsbeziehung/Anmeldepflicht

Der Abschluss eines Vertrages zwischen einem gemeindeeigenen Wasserversorgungsunternehmen wie einem Regie- oder Eigenbetrieb und der jeweiligen Gemeinde ist nicht möglich, da Regie- bzw. Eigenbetriebe keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sondern Teil der Gemeinde als juristischer Person sind.

Daher ist die Konzessionsvereinbarung formal nicht freizustellen. Somit besteht in diesen Fällen keine Anmeldepflicht nach § 31a Abs. 1 GWB.

Den Vertragsparteien steht es selbstverständlich frei, die Konzessionsvereinbarung der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg freiwillig zur Kenntnis vorzulegen.

2. Konzessionsabgabe / Rabattregelungen

Soweit aufgrund eigenbetriebsrechtlicher oder gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften „Konzessionsabgaben“ zwischen Eigenbetrieb bzw. Regiebetrieb und Gemeinde verrechnet werden, basiert dies nicht auf einer vertraglichen Grundlage.

Die zulässige Höhe dieser internen „Konzessionsabgabe“ richtet sich aber auch in diesen Fällen nach den Vorgaben der KAE sowie der A/KAE und der D/KAE. Zu beachten

sind auch die dortigen Regelungen zu den zulässigen Preisnachlässen (§ 12 Abs. 2 A/KAE).